

Grundsätzliches zur Aufnahme und Anmeldung

Bei der Aufnahme von Kindern in den Kindergarten/die Krippe verpflichten sich die Einrichtungen und Träger, jedes Kind gleichrangig aufzunehmen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht. Dazu hat die Gemeinde Niedereschach, gemeinsam mit allen Einrichtungen der Gemeinde, Aufnahmekriterien entwickelt. Diese Aufnahmekriterien sind für alle Einrichtungen bindend und dienen einer transparenten, verlässlichen und verbindlichen Vergabe von Kindergarten- und Krippenplätzen.

Zur Vermeidung von Doppelanmeldungen erfolgt nach der Vormerkung eine Abstimmung unter den Einrichtungen zu den Anmeldungen und zur Platzvergabe.

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze in der gewünschten Einrichtung zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien. Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung.

Stellen sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als nicht korrekt heraus, können Platzzusagen zurückgenommen werden und bereits geschlossene Betreuungsverträge gekündigt werden.

Zur Vormerkung und Vergabe der Plätze erhebt die Einrichtungsleitung unterschiedliche Angaben der Eltern, ggf. können dazu schriftliche Nachweise/Bescheinigungen angefordert werden.

Eine Anmeldung kann erst nach der Geburt des Kindes erfolgen. Die Anmeldung erfolgt immer je nach Zeitpunkt für das aktuelle Kindergartenjahr oder das Folgende.

Aufnahmekriterien

1. Kinder mit dem Erstwohnsitz in der Gemeinde Niedereschach.
Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in Niedereschach gelten als Kinder mit Wohnsitz in Niedereschach,
2. Alter des Kindes,
3. Geschwisterkinder,
4. Kinder aus Familien mit besonderen Lebensumständen (wie z.B. Arbeitssuchend; Anfrage des Jugendamtes; familiäre, soziale und/oder pädagogische Notwendigkeit; Bezug von Hartz IV),
5. Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten/bei Ganztagesbetreuung (Beschäftigungsumfang); Kinder von Alleinerziehenden; Personen, die an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II teilnehmen),
6. Kinder, die vor der Aufnahme in noch nicht in einer Einrichtung betreut werden (Kinder aus der Kinderkrippe wechseln zum 3. Lebensjahr in eine Einrichtung),

7. Spezifisches Aufnahmekriterium für Einrichtungen in der Trägerschaft von Vereinen:
Bereitschaft zur Vereinsarbeit.

Aufnahmeverfahren

Das Verfahren zur Voranmeldung für einen Platz im Kindergarten/in der Krippe ist unter allen Einrichtungen abgestimmt. Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr ist wie folgt geregelt:

Zeitpunkt im Jahr	Was ist zu tun?
ganzjährig	Eltern informieren sich telefonisch oder persönlich in den Einrichtungen über die Konzeption, das Aufnahmeverfahren, die Platzvergabe, einrichtungsspezifische Regelungen sowie die Eingewöhnung in die Einrichtung.
Dezember des Vorjahres	Informationen zur Anmeldung im Gemeindeblatt.
31. Januar des Jahres	Anmeldeschluss zur Voranmeldung für das folgende Kindergartenjahr. Abgabe der Vormerkung in der jeweiligen Wunscheinrichtung. Das entsprechend Formular erhalten Sie von den Einrichtungen oder auf der Homepage der Gemeinde.
Februar bis März	Austausch in der Leitungskonferenz zu Neuaufnahmen.
Ende März	Platzzusage durch die Einrichtungsleitungen.
Mai	Verbindliche Rückmeldung der Eltern, ob sie den Platz in der Einrichtung annehmen.
März bis August	Anmeldung und Aufnahmegespräch, Erhalt der Aufnahmeunterlagen, Abschluss des Betreuungsvertrags mit der Einrichtung. Benachrichtigung möglicher „Nachrücker“.

Anmeldungen für ein laufendes Kindergarten sind unterjährig bei freien Platzkapazitäten möglich.